



SVP AR, Sekretariat, Schützenstr.24a, PF 442, 9101 Herisau

Kanton Appenzell A.Rh
Departement Bau und Umwelt
RR Jakob Brunnschweiler
Kasernenstrasse 17A
CH-9102 Herisau

Herisau, 1. Juli 2008

Totalrevision des Gesetzes über die Staatsstrassen; neu: Strassengesetz (StrG) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben mit Schreiben vom 23. April 2008 die SVP-AR eingeladen, sich zum Totalrevision des Gesetzes über die Staatssstrassen; neu: Strassengesetz (StrG), vernehmen zu lassen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Grundsatzbemerkung zur vorliegenden Gesetzgebung

1. Die SVP ist mit der Ausgestaltung des Gesetzes über die Staatsstrassen (StrG) im Bereich der technischen Bestimmungen weitgehend einverstanden.
2. Hingegen werden im vorliegenden Entwurf die Mitwirkungsrechte, wie sie auch die KV gem. Art. 69, 76 und 88 vorsieht, von Volk und Parlament zu stark tangiert. Aus Sicht der SVP sollen, gestützt auf ein mehrjähriges Strassenbau- und Investitionsprogramm, welches neu durch den KR zu erlassen ist, die normalen Finanzkompetenzen gelten.
3. Das Parlament sollte in dieser wichtigen Staatsaufgabe entsprechend Einfluss nehmen können, damit die Machtfülle des Departement Bau und Umwelt sowie des Baudirektors, auf ein Ihr zustehendes Mass, zurückgefahren werden kann. Aus diesem Grund sollte die LBK in eine normale ständige Kommission des KR (gem. KV Art. 79) umfunktioniert werden.

Finanzierung von zukünftigen Strassenbauprojekten

Obwohl das entsprechende Gesetz nicht direkt Gegenstand dieser Vorlage ist, besteht jedoch ein indirekter Zusammenhang, der in der Botschaft an den KR auch zwingend aufgezeigt werden muss. Wegen der Fehlberechnung des Astra, welche eine entsprechende Einmaleinlage in den Staatsstrassenfond von 16 Mio. Franken zu Lasten der Rechnung 2007 auslöste, gilt es auch das angesprochene Finanzierungsgesetz zu revidieren. Die SVP erwartet, dass diese Revision in Einklang mit der Revision des StrG erfolgt. Nur so kann die zukünftige Strassenbaupolitik des Kantons übergreifend beurteilt und ganzheitlich entschieden werden.

Die Gesetzesbestimmungen im einzelnen:

Art. 1 Geltungsbereich

Abs.4 Hinweis auf Flurgenossenschaften

Art. 3 Allgemeine Grundsätze

Abs. 2 e) die Erfordernisse der gewachsenen Siedlungen und Ortsbilder sowie der Natur und Landschaft.

Antrag:

Abs. 2 e) die Erfordernisse der gewachsenen Siedlungen und Ortsbilder sowie der Natur und Landschaft **wie auch die örtlichen Verhältnisse.**

Art. 5 b) Im Besonderen

Abs. 1 Der Regierungsrat bestellt eine Landes- Bau- und Strassenkommission (LBK). Sie besteht aus dem Baudirektor als Präsident und vier Mitgliedern.

Antrag:

Die Kommission soll aus einer ständigen Kommission des KR mit 7 Mitgliedern (organisiert analog der übrigen ständigen Kommissionen des Kantonsrates) bestehen. Der Baudirektor soll nur beratende Funktion haben, das Präsidium liegt bei einem Mitglied des KR.

Art. 8 Einteilung

Abs. 4 Vor der Einteilung gibt die Gemeinde den betroffenen Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Beschluss der zuständigen Gemeindebehörde über die Einteilung der Strassen kann mit Rekurs beim Departement Bau und Umwelt angefochten werden.

Antrag:

Rekursweg analog dem Sozialhilfegesetz

Art. 12 Reglemente der Gemeinden

Abs. 2 Die kommunalen Strassen- und Parkierungsreglemente sind dem Departement Bau und Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen sie der Genehmigung des Regierungsrat.

Antrag:

Dieser Satz ist zu streichen. (Gemeindeangelegenheit)

Art. 21 Gebühren

a) Grundsatz

1 Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung können Gebühren erhoben werden.

2 Die Gebühren bemessen sich insbesondere nach der Nutzungsintensität, der Nutzungsdauer und dem wirtschaftlichen Vorteil für die Berechtigten.

Antrag:

Art. 21 ist zu streichen

Art. 22 b) Ausnahmen

Antrag:

Auch der ganze Artikel 22, b) Ausnahmen, ist zu streichen

Art. 25 Langsamverkehr

a) im Allgemeinen

1 Der Langsamverkehr (LV) umfasst den Fussverkehr, das Wandern, das Velofahren sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten.

2 Der Regierungsrat bezeichnet eine Fachstelle für den Langsamverkehr.

3 Für die Belange des Langsamverkehrs können Kanton und Gemeinden private Fachorganisationen beziehen und diesen vertraglich einzelne Aufgaben übertragen.

Antrag:

Abs. 2 ist zu streichen, auf eine solche bürokratische Verwaltungseinheit kann verzichtet werden.

Art. 26 b) Radrouten von nationalem und regionalem Interesse

1) Der Kanton plant die Radrouten von nationalem und regionalem Interesse und koordiniert diese mit den Gemeinden und Nachbarkantonen.

Antrag:

Andere Routen für Bikers, Velorouten, sind hier nicht enthalten.

Art. 28 Kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm

- 1) Der **Regierungsrat beschliesst** ein mehrjähriges Strassenbau- und Investitionsprogramm.....
- 3) Das Strassenbau- und Investitionsprogramm ist dem Kantonsrat zur **Kenntnis zu bringen**.

Antrag:

- 1) Der Regierungsrat erstellt ein mehrjähriges Strassenbau- und Investitionsprogramm.
- 3) Das Strassenbau- und Investitionsprogramm ist durch den KR zu erlassen.

Art. 34 Beschluss über Projekte

a) Kantonsstrassen

- 1 Strassenbauprojekte des Kantons beschliesst der Regierungsrat.

Antrag:

Strassenbauprojekte aus dem genehmigten Strassenbau- und Investitionsprogramm gem. Vorschlag Art. 28 sind innerhalb der allgemeinen Finanzkompetenzen gem. KV zu genehmigen.

Art. 35 b) Gemeidestraszen

- 2 Sind mehrere Gemeinden am Bau einer Strasse beteiligt und können sie sich nicht einigen, entscheidet das Departement Bau und Umwelt.

Antrag:

- 2 Sind mehrere Gemeinden am Bau einer Strasse beteiligt und können sie sich nicht einigen, entscheidet **der Regierungsrat**.

Art. 36 Grundsätze

- 3 Die Projektgenehmigung durch die Gemeinde setzt die Zustimmung aller betroffenen kantonalen Amtsstellen voraus.

Antrag:

- 3 Die Projektgenehmigung durch die Gemeinde setzt **die Vorprüfung** aller betroffenen kantonalen Amtsstellen voraus.

Art. 48 c) Beleuchtung

Öffentliche Strassen sind innerorts, bei Strecken ausserorts mit erheblichem Fussgängerkehr.....

Antrag:

Wichtige öffentliche Strassen sind innerorts, bei Strecken ausserorts mit erheblichem Fussgängerkehr.....

Die Strassenverordnung (StrV) im einzelnen:

In diesem Bereich sind keine nennenswerte Punkte festgestellt worden, welche sich aufdrängen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'E. Bischof' and the signature on the right is 'W. Rechsteiner'. Both are written in a cursive, flowing style.

Edgar Bischof
Präsident

Werner Rechsteiner
Sekretär